

# Bekanntmachung

21/3102-62/STO/Mü



GEMEINDE GAUTING

**Bebauungsplan Nr. 194/GAUTING südliche Junkersstraße Nrn. 11 – 23;  
Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 u.  
Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB**

Gauting, den 27.06.2024

Der Bauausschuss der Gemeinde Gauting hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 im Wege der Abwägung Beschluss gefasst über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 194/GAUTING südliche Junkersstraße Nrn. 11 – 23 eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen.

Der Bauausschuss hat in der oben genannten Sitzung darüber hinaus den Beschluss gefasst, den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 194/GAUTING südliche Junkersstraße Nrn. 11 – 23 in der Fassung des Plandatums 19.12.2023 gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und parallel hierzu die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Der Bauausschuss hat am 19.12.2003 gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass die Auslegungsfrist verkürzt wird und Äußerungen nur zu den geänderten Teilen zulässig sind.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 194/GAUTING in der Fassung vom 19.12.2023 einschließlich Begründung sowie Vorhaben- und Erschließungsplan liegt in der Zeit

**vom 05. Juli 2024 bis einschließlich 19. Juli 2024**

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/II.OG (Bauabteilung), Zimmer 201,

erneut öffentlich aus. Außerdem ist eine Ausfertigung des Bebauungsplans im Erdgeschoss des Rathauses in den Vitrinen am Haupteingang ausgehängt und auf der Homepage der Gemeinde Gauting ([www.gauting.de](http://www.gauting.de), Veröffentlichungen, Bebauungspläne im Verfahren) einsehbar.

In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gauting geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB ergeht der Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

Anlage:

Plandarstellung Bebauungsplan Nr. 194/GAUTING